

---

**TOP 2a:**

---

**Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

Drucksache: 25/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Der anhaltende Flüchtlingszustrom in die Bundesrepublik Deutschland führt zu großen Herausforderungen bei der Registrierung und Statusklärung von Asyl- und Schutzsuchenden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher die rechtlichen Grundlagen für eine schnelle und flächendeckende Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden geschaffen werden. Ziel ist es, einen validen Überblick über die Anzahl der in Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung und einen verbesserten, frühzeitigen Datenaustausch der beteiligten Behörden zu erreichen.

Ein zentraler Baustein des Gesetzes ist die Einrichtung eines "Kerndatensystems", in das neben den bereits heute im Ausländerzentralregister gespeicherten Grundpersonalien weitere Daten, wie z. B. die im Rahmen von erkennungsdienstlichen Behandlungen erhobenen Fingerabdrücke, das Herkunftsland, Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen sowie Schulbildung und sonstige Qualifikationen, aufgenommen werden sollen. Diese Daten sollen bereits im Rahmen des Erstkontakts mit den zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden befugten Stellen verpflichtend erhoben und zur Speicherung an das Ausländerzentralregister übermittelt werden. Zur Vermeidung von Doppelregistrierungen sollen die zur Registrierung befugten Stellen - sofern erforderlich - mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem ("Fast-ID") ausgerüstet werden. Die Informationen aus dem Kerndatensystem sollen dabei nicht nur den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen, sondern auch den Asylbewerberleistungsbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und dem Bundesverwaltungsamt zur Verfügung stehen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einführung eines "Ankunftsnachweises". Hierbei handelt es sich um ein Dokument mit fälschungssicheren Elementen über die Meldung als Asylsuchender. Der Ankunftsnachweis soll von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestellt werden und als visualisierter Nach-

weis der Registrierung dienen. Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Ausstellungsmodalitäten des Ankunftsnachweises in einer Verordnung wird in § 88 Absatz 2 AsylG geschaffen.

Daneben enthält das Gesetz eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des BAMF zu Forschungszwecken für Befragungsdaten, die auf der Basis von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden.

Bis Ende Dezember 2019 soll eine Evaluierung der mit dem Gesetz beschlossenen Maßnahmen durch das Bundesministerium des Innern erfolgen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 608/15 (Beschluss)) und empfohlen sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Ausländer, die durch das Jugendamt in Obhut genommen werden, ebenfalls registriert und erkennungsdienstlich behandelt werden. Ferner soll Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, die ladungsfähige Anschrift der Asylsuchenden automatisch abzufragen. Es wurde auch empfohlen, die Gesundheitsämter, die Jugendämter und die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden in den Kreis derjenigen einzubeziehen, die Daten im automatisierten Verfahren aus dem Ausländerzentralregister erhalten.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 149. Sitzung am 14. Januar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/7258) mit Maßgaben angenommen. Dem Anliegen des Bundesrates ist dabei insofern Rechnung getragen worden, als die Anregung der erweiterten Datenübermittlung an die für den Gesundheitsschutz zuständigen Behörden und an die Jugendämter aufgegriffen wurde. Darüber hinaus sind Regelungen über die datenschutzrechtliche Kontrolle im AZR-Gesetz aufgenommen und der Registerbehörde auferlegt worden, die Zulässigkeit automatisierter Datenabrufe aus dem Ausländerzentralregister durch geeignete Stichprobenverfahren sicherzustellen. Außerdem ist die maximale Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises von drei Monaten auf sechs Monate angehoben und eine Verlängerungsoption um weitere drei Monate aufgenommen worden.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 91e Absatz 3 und Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.